



# GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

## Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

**Datum:** Dienstag, 27.04.2021  
**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 21:55 Uhr  
**Ort:** Gemeinde Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Alfons Besel

**Schriftführer:** Florian Ruml

### stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Ettstaller, Martina	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaufersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Wagner, Laura	

### Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Ruml, Florian	Schriftführer

### Entschuldigt fehlen

Mayer, Martin	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

## Öffentliche Niederschrift

### **TOP 1            Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

### **TOP 2            Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.03.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.03.2021 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

**Beschluss**        Die Niederschrift wird genehmigt.

**Abstimmung**    19        Ja-Stimmen  
                          0        Nein-Stimmen

### **TOP 3            Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kanzlerfeld“; Antrag der GRÜNEN-Fraktion, die weiteren Beschlüsse vom Bau- und Umweltausschuss auf den Gemeinderat zu übertragen**

Die GRÜNEN-Fraktion beantragt, dass die weiteren Beschlüsse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Kanzlerfeld durch Beschluss des Gemeinderats vom Bau- und Umweltausschuss in die Kompetenz des Gemeinderats verlagert werden.

Begründung:

Es ist besser, wenn so weitreichende Entscheidungen, die ein so großes Areal betreffen, von allen gewählten Vertretern der Bürger\*innen unserer Gemeinde getroffen werden und nicht nur von einem Ausschuss. Es ist auch zu bedenken, dass es noch einige wichtige Detailentscheidungen in der Sache geben wird, z. B. wie die zukünftige Wohnnutzung in dem Areal vertraglich formuliert und geregelt wird. Auch die Eingrünung bzw. der zwar schwierige, aber evtl. doch mögliche Erhalt der noch vorhandenen Altbäume sind sicher nicht irrelevant, genauso wie die Frage nach dem Umfang und der Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen.

Der Gemeinderat ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten zuständig (§ 2 Nr. 23 der Geschäftsordnung).

Der Bau- und Umweltausschuss ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen zuständig (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) der Geschäftsordnung).

Alfons Besel weist darauf hin, dass der Bau- und Umweltausschuss mit seiner großen Besetzung 50 % des Gesamt-Gemeinderates widerspiegelt.

Georg Rabl hält den Bau- und Umweltausschuss für das richtige Gremium.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kanzlerfeld“ ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans verbunden. Die Änderung des Flächennutzungsplans fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Es bietet sich daher auch an, die beiden rechtlich miteinander verknüpften Verfahren für dasselbe Areal nicht parallel in zwei unterschiedlichen Gremien zu behandeln.

Sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kanzlerfeld“ sollten im Gemeinderat durchgeführt werden.

**Beschluss** Das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE Kreuzstraße II – Fa. Stang“ soll im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeinderat durchgeführt werden.

**Abstimmung** 11 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen

**TOP 4 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den Bereich des Gewerbegebiets an der Kreuzstraße (Fa. Stang);  
Änderungsbeschluss**

Für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 461, 461/1 461/2 und 463/2, Gem. Dürnbach, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dabei soll ein Sondergebiet für Lager und Logistik ausgewiesen werden. Die Fl.Nr. 456/2 und 456/3 sind Wegeflächen und im Gebiet enthalten. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Waldfläche bzw. Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt.

Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entspricht die Darstellung nicht der geplanten Nutzung, dann ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Franz von Preysing regt an, das Sondergebiet „Lager und Logistik“ zusätzlich noch um „Entsorgung“ zu ergänzen. Grund: Die bereits bestehende Entsorgungsanlage soll nach derzeitigem Stand nicht komplett für die neuen Nutzungen weichen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan für die Grundstücke Fl.Nr. 461, 461/1, 462, 463/1, 456/2 und 456/3, alle Gem. Dürnbach, zu ändern.  
Für diesen Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und ein Sondergebiet für Lager und Logistik ausgewiesen.  
Der Flächennutzungsplan (3. Änderung) wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

**Abstimmung**    16      Ja-Stimmen  
                      3      Nein-Stimmen

**TOP 5                    Entschädigung der weiteren Bürgermeister;  
                              Festlegung durch Beschluß**

Ehrenamtliche weitere Bürgermeister erhalten eine Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG -).

Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Diese Aufwandsentschädigung wird im späteren Verlauf auf gesetzlicher Grundlage angepasst.

Die Entschädigung wurde bisher (seit mindestens 1996) in der Hauptsatzung geregelt; dies ist jedoch nicht zulässig.

Dies ist zu berichtigen; die entsprechende Bestimmung ist aus der Hauptsatzung zu streichen. Die Festsetzung hat ausschließlich durch ausdrücklichen Beschluss zu erfolgen.

Ist keine Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten, kann der TOP in der öffentlichen Sitzung behandelt werden.

In der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020 wurde im Rahmen des TOPs „Erlaß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)“ folgende Entschädigungen in der Satzung festgelegt:

Zweiter Bürgermeister:

Stand konstituierende Sitzung 2014:	400,00 €;
zum Ende der Sitzungsperiode 2020:	507,73 €;
Regelung in der Hauptsatzung am 12.05.2020 mit Aufrundung:	510,00 €;
derzeit (nach Anpassung auf gesetzlicher Grundlage):	517,14 €
Für jeden Tag der Vertretung erhält der zweite Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 €.	

Dritter Bürgermeister:

Stand konstituierende Sitzung 2014:	150,00 €;
zum Ende der Sitzungsperiode 2020:	190,38 €;
Regelung in der Hauptsatzung am 12.05.2020 mit Aufrundung:	200,00 €;
derzeit (nach Anpassung auf gesetzlicher Grundlage):	202,80 €.
Für jeden Tag der Vertretung erhält der dritte Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 €.	

*Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind jeweils persönlich beteiligt; sie nehmen daher an der Beratung und Abstimmung nicht teil.*

Mit der monatlichen Entschädigung sollen künftig auch Tage der Vertretung pauschal mit abgegolten sein. Für Vertretungstage soll künftig keine gesonderte Entschädigung mehr festgesetzt werden.

- Beschluss**
1.  
Die Entschädigung des ehrenamtlichen zweiten Bürgermeisters wird auf monatlich 600,00 € festgesetzt.
  2.  
Die Entschädigung der ehrenamtlichen dritten Bürgermeisterin wird auf monatlich 200,00 € festgesetzt.

**Abstimmung**

18	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen (ohne zweiten Bürgermeister Herbert Kozemko)

**TOP 6**

**Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung);  
Anpassung der Regelungen für die Entschädigungen**

In der konstituierenden Sitzung am 12.05.2020 wurden die Entschädigungen nicht angepasst. Grund: Die Corona-Pandemie bringt für viele Personen und Firmen, aber auch für die Gemeinde Gmund finanzielle Einbußen mit sich. Deshalb sollte hier ein Zeichen gesetzt und die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder vorerst unverändert gelassen werden. Der Gemeinderat sollte dann im Jahr 2021 über eine angemessene Erhöhung entscheiden.

Bisherige Regelungen in § 3 der Hauptsatzung:

- Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssprecher-sitzung.
- Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- monatliche Entschädigungen für die vom Gemeinderat bestimmten Referenten:

Straßen- und Wegereferent	150 €
Wasserreferent	50 €
Referent für Senioren und Soziales	50 €

Referent für Energie und Klimaschutz	50 €
Referent für Jugend und Vereine	50 €

- Die Entschädigung des ehrenamtlichen zweiten Bürgermeisters wird auf monatlich 510 € festgesetzt. Für jeden Tag der Vertretung erhält der 2. Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 €.
- Der ehrenamtliche dritte Bürgermeister erhält monatlich 200 €. Für jeden Tag der Vertretung erhält der 3. Bürgermeister vom 6. Tag ab eine Entschädigung von 50 €.
- Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung von 50 €.

Als Anhaltspunkt wurde bei den anderen Landkreisgemeinden die jeweilige Höhe der dort für die Gemeinderatsmitglieder gezahlten Entschädigungen abgefragt.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

Die Entschädigung wurde bisher (seit mindestens 1996) in der Hauptsatzung geregelt; dies ist jedoch nicht zulässig.  
Dies ist zu berichtigen; die entsprechende Bestimmung ist aus der Hauptsatzung zu streichen. Die Festsetzung hat ausschließlich durch ausdrücklichen Beschluss zu erfolgen (siehe gesonderten Tagesordnungspunkt).

Künftig soll gelten:

- Sitzungsgeld künftig 45,00 €;
- Pauschalentschädigung für Verdienstausfall, ... 30,00 € / Stunde;
- monatliche Entschädigungen für Referenten 100,00 € / Monat, mit Ausnahme der Referentin für Senioren und Soziales. Diese soll für den deutlich höheren Aufwand 200,00 € erhalten;
- monatliche Entschädigungen für den Behindertenbeauftragten: 100,00 €.
- Streichung der Regelungen für die Entschädigung der weiteren Bürgermeister (wird künftig außerhalb der Satzung geregelt).

Der Entwurf der Änderungssatzung liegt als Anlage bei.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf einer *Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts* als Satzung. Der Satzungsentwurf wird als Bestandteil des Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

**Abstimmung** 19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 7 Erllass einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Seeuferanlage Seeglas**

Der Uferbereich zwischen der Mangfallmündung bis südlich der Segelschule in Seeglas (insgesamt 21.866 m<sup>2</sup> Fläche) wurden aus Gründen des öffentlichen Wohls vom Gebiet der Stadt Tegernsee aus- und nach Gmund eingliedert.

Betroffen ist insbesondere die Seeuferanlage mit Fußwegen, (Liege-)wiesen, Spielplatz, Bewegungsparcours, Pavillon und der Station der Wasserwacht.

Diese Gemeindegebietsänderung wurde von der Gemeindeverwaltung Gmund angestoßen und durch das Landratsamt Miesbach mit Rechtsverordnung vom 16.03.2021 vorgenommen.

An diese Stelle sei der Stadt Tegernsee, der Bay. Schlösser- und Seenverwaltung (Grundstückseigentümer), dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Miesbach, dem Grundbuchamt sowie dem Landratsamt Miesbach für die sehr gute Kooperation sowie die zügigen Stellungnahmen bzw. Umsetzungen herzlich gedankt.

Mit der Gemeindegebietsänderung liegen die Hoheitsrechte für diese Flächen, die ohnehin als Teil von Gmund wahrgenommen wurden, jetzt bei der Gemeinde Gmund.

Es gilt nunmehr das Ortsrecht der Gemeinde Gmund. Die Gemeinde kann Satzungen und Verordnungen erlassen und vollziehen. Die Gemeinde Gmund ist nun rechtlich zuständig, auch Bundes- und Landesrecht zu vollziehen. Dies ist insbesondere im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung wichtig; es können Regelungen für den Verkehr, die Widmung von Flächen sowie für Veranstaltungen getroffen werden. Auch die baurechtliche Planungshoheit ist auf die Gemeinde Gmund übergegangen.

Die Seeuferanlage zwischen Seeglas und der Mangfallmündung mit ihren Grünflächen und Wegen erfüllt eine wichtige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen.

Damit ist ein zunehmender, teilweise auch sehr starker Nutzungsdruck verbunden.

Es häufen sich auch Fälle von Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und Störungen anderer Nutzer. Diese Vorfälle sind vor allem auf übermäßigen Alkoholgenuss zurückzuführen.

Diese Ereignisse waren auch der endgültige Auslöser, eine Gemeindegebietsänderung anzustoßen.

Nunmehr ist es der Gemeinde Gmund möglich, über Satzungsregelungen auf die unterschiedlichen, teils widerstreitenden Nutzerinteressen zu reagieren - mit dem Ziel, diese einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

Die Gemeindeverwaltung hat einen Entwurf für eine Benutzungssatzung für die öffentlich zugängliche Seeuferanlage erstellt. Dazu wurden auch das Straßenverkehrsamt der Gemeinde, der Bauhof, die Polizeiinspektion Bad Wiessee und der von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienst (TOS) befragt.

Ebenso wurden die Nutzungsregelungen der Tegernseer Talgemeinden, des Marktes Schliersee, der Landeshauptstadt München und der Stadt Hof a. d. Saale (vergleichbare Seeuferanlage am Untreusee) mit herangezogen.

Der Entwurf liegt dieser Beschlussvorlage bei. Die Gründe und Anmerkungen für die vorgeschlagenen Regelungen sind als Anmerkungen dazu farblich hinterlegt.

Korbinian Kohler hinterfragt, ob bestimmte Satzungsregelungen sinnvoll sind: Einiges sei ohnehin verboten, daher sei eine Regelung in unserer Satzung nicht mehr erforderlich.

Michael Huber erklärt, dass die Satzung mit einem sinnvollen Vollzug steht und fällt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf einer „*Satzung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee über die Benutzung der öffentlichen Seeuferanlage Seeglas*“ als Satzung. Dieser Satzungsentwurf wird als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigefügt.

**Abstimmung** 18 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen

**TOP 8 Radverkehr;  
Maßnahmen zur Führung des Radverkehrs auf der Münchner Str.,  
weiteres Vorgehen**

Der Tagesordnungspunkt nimmt Bezug auf die Online-Information des Gemeinderats am 30. März 2021.

Als Gäste nahmen Vertreter des Agmunda-Arbeitskreises Verkehr und der Verkehrsplaner Philipp Herzog vom Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen an dem Online-Meeting teil.

Philipp Herzog analysierte Fahrbahnbreiten, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, sowie Faktoren wie Bebauung am Straßenrand und die Anzahl der Fahrzeuge auf der Münchner Straße.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurden drei Varianten näher untersucht:

Variante 1:

Ein (fast) durchgängiger Fahrradschutzstreifen zwischen Gmund und Dürnbach; Einrichtung eines einseitigen Schutzstreifens in Fahrtrichtung Norden (bergauf); Realisierung durch Straßenmarkierung.

Variante 2:

Kombinationsvariante: Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn und im Seitenraum; Einrichtung eines einseitigen Schutzstreifens in Fahrtrichtung Norden (bergauf); Bau eines Radwegs (westlich ab Straßer); Wechsel zu Schutzstreifen (ab Ortseingang Dürnbach).

Variante 3:

Einseitige Führung des Radverkehrs im Seitenraum entlang der ganzen Strecke; Maßnahmen (Bau eines Radweges im Zweirichtungsverkehr) erst ab Ortsausgang Gmund möglich; ab Ortseingang Dürnbach links und rechts einseitige Radwege bis Ortsausgang.

Darauf aufbauend stellte er die vom Verkehrsplanungsbüro favorisierte Lösung vor:

Ein durchgängiger Fahrrad-Schutzstreifen, also ein durch Markierung abgetrennter Bereich für Fahrradfahrer.

Der Leiter der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Miesbach, Peter Schiffmann, steht der Festlegung auf die Variante 1, d.h. ausschließlich Fixierung auf die Lösung mit Schutzstreifen, sehr skeptisch gegenüber. Begründet wird dies mit der hohen Verkehrsbelastung: Die B318 liegt mit einem DTV-Wert aus der SVZ 2015 im Abschnitt 100 von 16.549 Fahrzeugen pro Tag, darunter 773 im Schwerverkehr. Die B318 ist die Hauptzufahrt für Liefer- und Wirtschaftsverkehr des Tegernseer Tals, der sich dann ab dem "Stachus" links oder rechts um den See bzw. Louisenthal verteilt. Diesen Verkehr wird man auch nicht mit einer etwaigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (mit der Gefahr der Verdrängung auf Alternativstrecken) wegdiskutieren können. Somit ist hier die Führung des Radverkehrs auf Schutzstreifen auf der Fahrbahn eine hier gemäß der ERA an sich kaum mehr zulässige bzw. zumindest äußerst grenzwertige Form. Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass Hintergrund für den Willen in diesem Abschnitt die Führung des Radverkehrs verbessern zu wollen auch die Schulwegsicherheit war und es durchaus kritisch zu hinterfragen ist, ob nicht durch einen einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg mit 3 m Breite für diese Zielgruppe ein höheres Sicherheitsgefühl geschaffen werden kann als bei Gehwegen und Schutzstreifen mit Mindestmaßen im absoluten Grenzbereich hinsichtlich der Verkehrsbelastung.

So mag die vorgeschlagene Variante 1 zwar von den Kosten her die günstigste und evtl. schnell umsetzbar sein, vorteilhafter und nachhaltiger wären aber andere Varianten, insbesondere Variante 3. Am optimalsten wären freilich echte eigene Radwege oder Radfahrstreifen, aber hierfür wird wohl der Verkehrsraum nicht ausreichen.

Der Agmunda Arbeitskreis Verkehr spricht sich für die Variante 1 aus. Eine zeitnah umsetzbare Radwegeführung für unsere Alltagsradler zum Kindergarten, zur Schule und zum Zentrum von Gmund sei wünschenswert. Auch auf der Tölzerstraße in Richtung Realschule wären laut Landratsamt aufwärts führende Radschutzstreifen möglich, das wäre ein weiterer Grund auf der B 318 fortzuführen, was am Bahnhof schon begonnen wurde. Zudem sei es ein großer Vorteil, dass Radler durch Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt werden. Die Fußgänger bleiben so auf den Gehsteigen unbehelligt.

Seitens der Verwaltung wird ebenfalls die Variante 1 priorisiert. Fahrrad-schutzstreifen haben klare Vorteile: sie weisen dem Fahrradfahrer eine eigene Verkehrsfläche zu, verbessern damit die Sichtbarkeit und somit die Sicherheit des Radverkehrs auf der Straße. Untersuchungen bestätigten, dass allein die Existenz eines Schutzstreifens dazu führt, dass Autofahrer langsamer fahren.

Bei den Varianten 2 und 3 ist ein hoher baulicher Aufwand erforderlich, ohne wesentliche Verbesserungen zu erzielen; es werden zusätzliche Gefahrensituationen geschaffen durch das erforderliche Queren und der Radwegführung entlang von Grundstücksausfahrten.

Unabhängig der kurzfristig umsetzbaren Fahrradschutzstreifen, können im Rahmen der Raddirektverbindung Gmund – Otterfing weitergehende bauliche Radwegführungen untersucht werden, wie z. B. den einseitigen gemeinsamen Geh- und Radweg mit 3 m Breite.

Die Gemeinderatsmitglieder diskutieren intensiv das Für und Wider der Lösungen.

Verschiedene Gemeinderatsmitglieder positionieren sich gegen den Radschutzstreifen: Hier wird befürchtet, dass der motorisierte Verkehr zu sehr ausgebremst wird. Gerade bei entsprechenden Gegenverkehr werden Gefahren gesehen. Insbesondere ein Radschutzstreifen am Gmunder Berg wird in Zweifel gezogen: Dieser sei zu schmal, Radfahrer bergauf zu langsam und der Schwerlastverkehr hat keinen so kleinen Gang, bergauf dem Radfahrer hinterher zu fahren.

Andere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich für den Radschutzstreifen aus.

**Beschluss** Die Variante 1 mit einem (fast) durchgängigen Fahrradschutzstreifen zwischen Gmund und Dürnbach wird bevorzugt. Der Gmunder Berg ist mit einer Alternativstrecke zu umfahren. Eine rasche Umsetzung soll mit den Straßenbaubehörden abgestimmt werden.

**Abstimmung** 17 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen

**TOP 8.1 Errichtung eines Bikespielplatzes;  
Beratung über die eingegangenen Bedenken und Bewertung möglicher  
Alternativstandorte**

Der Gemeinderat hat in dieser Angelegenheit bisher folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020:

*Grundsätzlich wird die Errichtung eines Bike-Spielplatzes befürwortet. Eine Anschubfinanzierung wird in Aussicht gestellt. Die Standorte Finsterwald und Ostin sollen vergleichend gegenübergestellt werden, insbesondere immissionsschutzrechtlich und naturschutzfachlich.*

Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021:

*Der Errichtung eines Bike-Spielplatzes westlich des Eisplatzes (siehe vorliegende Konzeption) wird zugestimmt. Hierzu wird dem Verein eine Teilfläche der Flur-Nr. 1361, Gem. Dürnbach von ca. 2.500 m<sup>2</sup> unentgeltlich für den Betrieb eines Bike-Spielplatzes zur Verfügung gestellt. Die Hangkante im Südwesten bleibt dabei außen vor. In der diesbezüglichen Nutzungsvereinbarung*

*sind die vorliegenden Nutzungsbestimmungen mitaufzunehmen.*

*Die Gemeinde wird die veranschlagten Kosten in Höhe von 70.000 Euro vorfinanzieren und mit einem verbleibenden Zuschuss in Höhe von 35.000 € mitfinanzieren.*

*Voraussetzungen hierfür sind, dass die Sportfreunde die Projektträgerschaft, den laufenden Unterhalt übernehmen und das Projekt durch LEADER gefördert wird.*

Zur Errichtung des Bikespielplatzes im Bereich des Eisplatzes sind viele Einwendungen der Anlieger des Holzeralmweges eingegangen. Die einzelnen Einwendungen wurden den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen per E-mail am 18.03.2021 übersandt.

Die hauptsächlichen Bedenken betrafen immissionsschutzrechtliche Aspekte, die vom geplanten Bikespielplatz ausgehen werden oder könnten.

Nach ersten Rücksprachen mit dem Büro em plan, die schalltechnische Untersuchungen durchführen, wurde eine grundsätzliche Machbarkeit bejaht. Allerdings hätten voraussichtlich die Nutzungszeiten und der Nutzungskreis stärker eingeschränkt werden müssen.

Auf Grund der Einwände und nach Rücksprache mit der Bike Crew wurden nochmals Alternativstandorte gesucht und untersucht. Es wurde auch mit den Eigentümern von potentiellen Grundstücken gesprochen.

Auf Grund dessen wurde nun dem Standort an der Kreuzstraße nähergetreten.

Die Gesamtfläche des jetzigen Sportplatzes hat ca. 7.000 m<sup>2</sup> (es kommt darauf an, wie nahe man an die östliche Baumreihe herangeht). Der Bereich des Parkplatzes hat ca. 1.300 m<sup>2</sup>.

Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet bereits als öffentliche Grünfläche mit Nutzung Sportplatz dargestellt.

Jeder Standort für einen Bikespielplatz bedarf der Mitsprache/Prüfung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt, da es sich um ein Außenbereichsgrundstück im Landschaftsschutzgebiet handelt.

Martina Ettstaller befürwortet, auf alle Fälle für die Jugend etwas zu machen. Sie erkundigt sich nach einer möglichen Beteiligung der Gemeinde Waakirchen, denn hier sei ein ähnliches Projekt geplant. Alfons Besel teilt mit, dass dies grundsätzlich vorstellbar sei, mit der Gemeinde Waakirchen wurde bereits Kontakt aufgenommen.

Michael Huber befürchtet, dass der Standort ein Tummelplatz für die Münchner werden wird. Er sieht die Größe der Anlage skeptisch. Auch Laura Wagner hält die geplante Anlage (nunmehr ca. 6.000 m<sup>2</sup> Fläche) für zu groß. Sie kritisiert auch die Flächenversiegelung.

Josef Stecher erkundigt sich nach der Haltung der Realschule zum neuen Standort.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass die Realschule auch mit dem neuen Standort leben kann.

Josef Berghammer hinterfragt die Finanzierung des Projekts in der Zukunft. Er bezweifelt, dass die Anlage auf Dauer mit ehrenamtlichen Engagement betrieben bzw. unterhalten werden kann. Daher favorisiert er nach wie vor den Standort am Oedberg.

Alfons Besel hat diesbezüglich keine Zweifel: Die Initiatoren haben das Projekt bisher professionell angepackt. Letztlich steht dahinter auch der Sportverein als örtlich mitgliederstärkster Verein. Die „Bikecrew“ ist inzwischen offizielle Sparte des Sportvereins.

Maria Kaulfersch bestätigt dies.

Dem anwesenden Vertreter der „Bikecrew“, Simon Engelhardt wird das Wort erteilt. Er erklärt, dass die Planung für den Standort Kreuzstraße ein Konzept sei. Dieses müsse im Zuge der weiteren Planung noch weiter ausgefeilt werden.

Grundsätzlich wird der neue Standort befürwortet. Es soll jedoch auch am neuen Standort an fixen Öffnungszeiten festgehalten werden.

Die Fraktion der GRÜNEN beantragt, dass der Standort lediglich in Aussicht gestellt werden soll.

Der Vorsitzende lässt zuerst über den folgenden weitergehenden Beschlussvorschlag abstimmen:

**Beschluss** Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Bikespielplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 555, Gem. Dürnbach, Kreuzstraße, zu. Soweit erforderlich, wird die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung, hilfsweise die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist zu prüfen. Der Beschluss vom 22.02.2021 hinsichtlich des Standorts Finsterwald wird aufgehoben.

**Abstimmung** 15 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen

*Der Beschlussvorschlag wurde angenommen, über den Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion wird daher nicht mehr abgestimmt.*

## **TOP 9 Bestellung einer bzw. eines Behindertenbeauftragten**

Die Gemeinde Gmund sucht eine(n) Nachfolger(in) für den Behindertenbeauftragten der Gemeinde Gmund. Dies ist bisher Anton Graf Wallner, der dieses Ehrenamt langjährig und vorbildlich ausgeübt hat und es nunmehr abgeben möchte.

Das Amt wurde zunächst öffentlich ausgeschrieben.

Nach interner Diskussion im Rahmen einer Fraktionssprechersitzung hat man sich darauf verständigt, dass eine „interne Lösung“, d.h. eine Besetzung durch

ein Gemeinderatsmitglied erfolgen soll. Das ist auch Wunsch des bisherigen Behindertenbeauftragten.

Diese Lösung hat verschiedene Vorteile: Ein Gemeinderatsmitglied

- ist über die in der Gemeinde anstehenden Themen gut informiert;
- kann für das Amt des Behindertenbeauftragten zugleich die ihm zustehenden Rechte als Gemeinderatsmitglied nutzen (z.B. Antragsrecht).

Es wurde daher vereinbart, dass die Fraktionen Vorschläge machen sollen. Als Behindertenbeauftragter wird vorgeschlagen: Georg Rabl.

Georg Rabl erklärt, dass er schon früher den Behindertenbeauftragten unterstützt hat. Er hat über einen Fall in der eigenen Familie einen Bezug zu diesem Thema. Georg Rabl teilt auch das Motto des bisherigen Behindertenbeauftragten „Barrieren abbauen, und zwar auch in den Köpfen“. Er möchte das Amt im Sinne von Anton Grafwallner weiterführen.

Der Vorsitzende bedauert, dass wegen der Corona-Pandemie derzeit keine würdige öffentliche Verabschiedung des bisherigen Behindertenbeauftragten möglich ist. Er werde in jedoch persönlich aufsuchen.

Alfons Besel dankt auf diesem Weg Anton Grafwallner für seine wertvolle Arbeit. Anton Grafwallner hat sich seit 20 Jahren unermüdlich für die Belange der behinderten Mitmenschen eingesetzt. Seine Arbeit hat hier viele Spuren hinterlassen. Dafür ein herzliches „Vergelt’s Gott“.

**Beschluss** Die Gemeinde bestellt als neuen Behindertenbeauftragten:  
Gemeinderatsmitglied Georg Rabl.

**Abstimmung** 18 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

#### **TOP 10 Bestellung von Frau Maria Killer zur stellvertretenden Kassenverwalterin**

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee hat eine(n) stellvertretende(n) Kassenverwalter(in) zu bestellen (Art. 100 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Die betreffende Person darf bestimmte andere Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung nicht wahrnehmen (z.B. Anordnungsbefugter für Zahlungen).

Es muss sich um zuverlässige Personen mit entsprechenden fachlichen Vorkenntnissen und geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen handeln.

Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat.

Verwaltungsfachangestellte Maria Killer soll zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt werden. Die Voraussetzungen für eine Bestellung liegen vor.

**Beschluss** Die Verwaltungsfachangestellte Maria Killer wird gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO mit Wirkung zum 01.04.2021 zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

**Abstimmung** 19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 11 Zuschuss für die Sanierung der Filialkirche St. Quirin;  
endgültiger Zuwendungsbetrag aufgrund Kostensteigerung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2018 beschlossen, sich an den Baukosten mit einem Zuschuss in Höhe von 2,5 % dieser Kosten zu beteiligen.

Unter Zugrundelegung der geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahme in Höhe von 1,7 Millionen € errechnete sich eine Beteiligung in Höhe von 42.500 €, die im Februar 2019 auf das Konto der Kath. Pfarrkirchenstiftung Tegernsee überwiesen worden ist. Der finale Zuwendungsbetrag sollte dann den tatsächlichen Baukosten angepasst werden.

Aufgrund bekannter Gründe steigen die Sanierungskosten nun auf geschätzte 2 Mio. € an.

Die Kosten für die nun aufwendigere Sanierung lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht auf dem Tisch, so dass der damals gefasste Gemeinderatsbeschluss neu durchdacht werden sollte.

Soll an der Kostenbeteiligung in Höhe von 2,5 % der Baukosten festgehalten werden?

Oder soll der Beschluss dahingehend gefasst werden, dass sich die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von 2,5 % der Baukosten, beschränkt auf maximal 42.500 € beteiligt?

**Beschluss** Die Gemeinde beteiligt sich an den Baukosten mit einem Zuschuss in Höhe von 2,5 %, gedeckelt auf maximal 42.500 €.

**Abstimmung** 19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen

**TOP 12 Informationen des Bürgermeisters**

a)  
Josef Stecher weist auf den neuen Kulturfonds der Gemeinde Gmund hin [Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2021]. Anträge können gestellt werden. Das Antragsformular sowie der Kriterienkatalog für die Förderung sind verfügbar. Eine erste Spende für den Kulturfonds i.H.v. 500 € ist bereits eingegangen.

b)

Johann Huber thematisiert die aktuelle Wolfssichtung. Er hält den Wolf auch für den Tourismus gefährlich und widerspricht dahingehend dem Geschäftsführer der TTT Christian Kausch (Presseartikel). Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es hier bereits ein klärendes Gespräch gegeben habe.

c)

Johann Schmid wurde vom Bürgern auf das unschöne Umfeld um die Viehhalle hingewiesen. Dies solle aufgeräumt werden. Der Vorsitzende sichert dies zu, wenn die Bauarbeiten vollständig abgeschlossen sind.

Gmund a. Tegernsee 13.05.21

Alfons Besel  
Vorsitzender

Florian Ruml  
Schriftführer

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2021, TOP 6

**Satzung**  
**der Gemeinde Gmund a. Tegernsee**  
**zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**  
**(Hauptsatzung - HS)**  
**vom ..... 2021**

**Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, **erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:**

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3** **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssprechersitzung.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>2</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die vom Gemeinderat bestimmten Referenten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

Straßen- und Wegereferent	100,00 €,
Wasserreferent	100,00 €,
Referent für Senioren und Soziales	200,00 €,
Referent für Energie und Klimaschutz	100,00 €,
Referent für Jugend und Vereine	100,00 €,
Referent für Kultur	100,00 €.

(7) Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung von 100,00 €.

### **§ 4** **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5** **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den ..... 2021

Alfons Besel  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2021, TOP 7

**Satzung  
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee  
über die Benutzung der öffentlichen Seeuferanlage Seeglas  
(Seeuferanlagensatzung Seeglas - SAS)  
vom 28. April 2021**

**Auf Grund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, **erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:**

Präambel:

Die Seeuferanlage zwischen Seeglas und der Mangfallmündung mit ihren Grünflächen und Wegen erfüllt eine wichtige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen. Damit ist ein zunehmender, teilweise auch sehr starker Nutzungsdruck verbunden. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter der Seeuferanlage zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die im beigefügten Lageplan (Anlage zu dieser Satzung) eingezeichnet sind.

**§ 2  
Verhalten in der Seeuferanlage**

(1) In der Seeuferanlage hat sich jeder so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Seeuferanlage, ihre Einrichtungen und die natürlichen Bestandteile (Pflanzen, Uferzone) sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

(2) In der Seeuferanlage sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

1. Beschädigungen der Seeuferanlage und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen und Pflanzen;
2. die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen sowie das Nichtentfernen von Hundekot;

3. das Befahren mit Kraftwägen und Motorrädern (einschließlich Motorrollern) sowie das Parken oder Abstellen dieser Fahrzeuge;
  4. das Befahren mit Fahrrädern außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege;
  5. das Zelten und Nächtigen sowie das Aufstellen von Campingausrüstung wie Tische, Stühle oder Pavillons;
  6. offene Feuerstellen zu betreiben oder zu grillen, ausgenommen auf dafür besonders bereitgestellten Grillplätzen;
  7. das Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss auf öffentlich zugänglichen Flächen, davon ausgenommen sind
    - durch die Gemeinde genehmigte Feste oder ähnliche Veranstaltungen sowie
    - Schank- und Freischankflächen von Gaststätten während deren Betriebszeiten;
  8. das Reservieren von Sitzbänken sowie das Belegen von Sitzbänken mit Gegenständen (z.B. durch das Trocknen von Kleidung auf den Bänken);
  9. der Verkauf oder Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Betreiben von Werbung, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.  
Davon ausgenommen sind:
    - durch die Gemeinde genehmigte Feste oder ähnliche Veranstaltungen sowie
    - Schank- und Freischankflächen von Gaststätten während deren Betriebszeiten.
- (3) Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, soweit öffentliche Belange (z.B. die Zwecke der Seeuferanlage) nicht entgegenstehen.
- (4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

### **§ 3 Aufsicht, Platzverweis**

- (1) Anweisungen von Dienstkräften der Polizei sowie den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist unverzüglich Folge zu leisten. Sofern sie als solche nicht erkennbar sind, haben sie sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Wer
1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anweisung zuwiderhandelt,
  2. im Anlagenbereich eine Handlung begeht, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann,
  3. gegen Anstand und Sitte verstößt oder durch sein Benehmen Ärgernis erregt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
- Außerdem kann das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. Bestandteile und Einrichtungen der Seeuferanlage beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1),
2. die Seeuferanlage verunreinigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2),
3. die Seeuferanlage mit Kraftwägen und Motorrädern befährt oder diese parkt bzw. abstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3),
4. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege auf Fahrrädern fährt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4),
5. in der Seeuferanlage zeltet, nächtigt bzw. Campingausrüstung aufgestellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5),
6. offene Feuerstellen betreibt oder außerhalb dafür besonders bereitgestellter Grillplätze grillt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6),
7. sich entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 zum Alkoholgenuss lagert oder niederlässt,
8. Sitzbänke reserviert oder mit Gegenständen belegt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7),
9. eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 9 genannten Verkaufs- oder Vertriebstätigkeiten durchführt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
10. einen durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise herbeigeführten ordnungswidrigen Zustand nicht beseitigt (§ 2 Abs. 4),
11. Anweisungen von Dienstkräften der Polizei sowie den Bediensteten und Beauftragten
12. der Gemeinde nicht unverzüglich Folge leistet (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
13. sich trotz ausgesprochenem Platzverweis oder vor Ablauf eines Betretungsverbots in der Seeuferanlage aufhält (§ 3 Abs. 2).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 28. April 2021  
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

#### **Hinweise:**

Auf folgende weitere Bestimmungen weisen wir ausdrücklich hin:

1. Satzung über das Hundeverbot für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee:

Diese Verordnung umfasst auch das Strandbad Seeglas mit dem dortigen Kinderspielplatz, Liegewiesen bis auf Höhe des Fischerweges, mit Ausnahme der befestigten Wege vom Fischerweg bis zum Steg und des asphaltierten Weges entlang der Bahn.

Im Geltungsbereich sind Hunde verboten. Auf den ausgenommenen Wegen sind die Hunde anzuleinen.

2. Verordnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (Hauslärmverordnung – HLV):

Diese regelt u.a.:

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden (§ 3 Abs. 1 HLV).

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist (§ 3 Abs. 2 HLV).

Anlage zur Seeuferanlagensatzung: Karte des Geltungsbereiches

(Anmerkung: Diese Karte wurde für die elektronische Fassung der Niederschrift erstellt. Sie ist nicht maßstäblich. Das Original der Anlage liegt dem Original der Niederschrift bei).

